Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

Inhalt: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, S. 253. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Höchst a. M., Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Wehen und Weilburg, S. 254.

(Nr. 10485.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 30. Dezember 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 16. Januar 1904 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Dezember 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
Budde. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1903.

(Nr. 10486.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Höchst a. M., Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Wehen und Weilburg. Vom 18. Dezember 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Scheidt,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Münster,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Nauroth,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Singhofen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Gershasen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Limbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Drommershausen

am 15. Januar 1904 beginnen soll.

Berlin, den 18. Dezember 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.



Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.